

ÜBER UNS



*WIR SIND IHRE PARTNER FÜR
**STEUERBERATUNG,
RECHTSBERATUNG UND
UNTERNEHMENSBERATUNG***

DURCH UNSEREN INTERDISZIPLINÄREN
ZUSAMMENSCHLUSS VON STEUERBERATER UND
RECHTSANWÄLTIN SIND WIR IN DER LAGE, SIE AUS
"EINER HAND" ZU BERATEN.

HIERBEI STEHEN WIR IHNEN ENGAGIERT UND
KOMPETENT ZUR SEITE.

UNSERE LEISTUNGEN BIETEN WIR INSBESONDERE
KLEINEN UND MITTELSTÄNDISCHEN UNTERNEHMEN
JEDER RECHTSFORM SOWIE PRIVATPERSONEN AN.

FÜR DETAILLIERTE INFORMATIONEN STEHEN WIR
IHNEN GERNE PERSÖNLICH ZUR VERFÜGUNG
- AUCH BEI IHNEN VOR ORT.

DIESE MANDANTENINFORMATION DIENST ZU, EINEN
KURZÜBERBLICK ÜBER GRUNDLEGENDE REGELUNGEN ZU
VERMITTELN UND ENTSPRICHT DEM RECHTSSTAND ZUM
31.12.2009. SIE KANN JEDOCH KEINE PERSÖNLICHE
BERATUNG ERSETZEN UND ERHEBT NICHT DEN ANSPRUCH,
EINZELSACHVERHALTE VOLLSTÄNDIG ABZUBILDEN.
VERANTWORTLICHER PARTNER FÜR DEN STEUERBEREICH IST
STEUERBERATER DIPL. – BETRIEBSWIRT (FH) MARKUS
HOLZINGER

BEI RÜCKFRAGEN STEHEN WIR IHNEN
GERNE ZUR VERFÜGUNG:

KANZLEI HOLZINGER
STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTIN
PARTNERSCHAFT
ESCHERSHEIMER LANDSTRASSE 563
60431 FRANKFURT AM MAIN

TELEFON: (069) 47 88 57 53
TELEFAX: (069) 47 88 57 66
EMAIL: INFO@KANZLEI-HOLZINGER.DE
WWW.KANZLEI-HOLZINGER.DE

STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTIN
PARTNERSCHAFT

MANDANTENINFORMATION STEUERRECHT



STEUERLICHE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN RECHNUNGSINHALT

IHRE PARTNER FÜR STEUERN, RECHT UND
UNTERNEHMENSBERATUNG

TELEFON: (069) 47 88 57 53

STEUERLICHE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN RECHNUNGSGEHÄLT

Es bestehen formale Vorschriften für eine korrekte Rechnungsstellung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Danach muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt (netto) aufgeschlüsselt nach einzelnen Steuersätzen unter Angabe des angewendeten Steuersatzes und den sich ergebenden Mehrwertsteuerbetrag in EUR,
- einen Hinweis auf etwaige Steuerbefreiungen sowie
- einen Hinweis auf im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind,
- bei Werklieferungen oder sog. sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers,

Beispiel:

Kunde ABC
Straße XYZ
60431 Frankfurt am Main

XYZ Handels- und Beratungsgesellschaft
ABC Straße 60
60431 Frankfurt am Main

Steuernummer Finanzamt XYZ 123 456 78978
(oder) USt-ID-Nr. DE 987654321

Datum: 15. Januar 2010
Rechnung Nr. 2000253

Lieferung vom 02. Januar 2010

Wir lieferten Ihnen folgende Waren:

Bezeichnung und Menge	Gesamtpreis	
	EUR	MWSt
1 x Drucker YXZ	130,00	19%
1 x Buch „XYZ“	12,50	7%
Netto-Rechnungsbetrag	142,50	
Gesamt netto EUR 130,00	19% MWSt	24,70
Gesamt netto EUR 12,50	7% MWSt	0,88
Gesamt netto EUR 0,00	0% MWSt	
Brutto-Rechnungsbetrag	168,08	

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum.... auf das Konto XXX bei der XXX BLZ XXX.

Steuerfrei nach § X Nr. Y UStG / Anwendung Kleinunternehmerregelung / Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach MWStSystRL (Reverse Charge)

Bei Zahlung innerhalb X Tagen 2% Skonto. Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.

Sie sind verpflichtet, diese Rechnung mindestens 2 Jahre – als umsatzsteuerlicher Unternehmer 10 Jahre – aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss dieses Kalenderjahres.

- die Steuernummer des leistenden Unternehmers oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum sowie eine fortlaufende, einmalig vergebene Nummer zur Identifizierung der Rechnung (Rechnungsnummer),
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Entgeltvereinnahmung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

In Kleinbetragsrechnungen (nicht höher als brutto 150 €) ist mindestens anzugeben:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt zuzüglich Steuerbetrag in einer Summe nebst Steuersatz
- im Falle der Steuerbefreiung: ausdrücklicher Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Sind von diesen Mindestangaben nicht alle in einer Rechnung enthalten, kann der Empfänger der Rechnung, soweit er Unternehmer mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen ist, die darin ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Rechnungen (z.B. Versand per Email oder per Computer-Fax). Diese benötigen zum Nachweis der Echtheit eine qualifizierte elektronische Signatur.

Details besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich.